

20.03.02**AS - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die
Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für
behinderte Menschen****A. Zielsetzung**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat am 25. Juni 2001 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" erlassen (BGBl. I S. 1239). Die Verordnung ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt die Prüfungsanforderungen zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung.

In dieser Verordnung werden die für die Abnahme der Prüfung zuständigen Stellen nicht bestimmt. Diese Regelung trifft gemäß § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass der Verordnung

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den durch die Verordnung als zuständige Stellen bestimmten Ländern oder den von ihnen bestimmten Behörden entstehen Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit von Prüfungskommissionen, die aber nicht quantifizierbar sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

20.03.02

AS - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

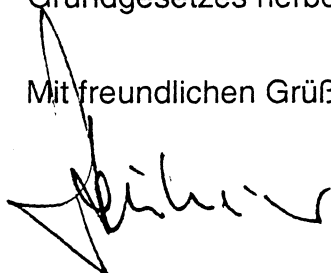
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die
Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für
behinderte Menschen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', is written over the closing text.

Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung
zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in
Werkstätten für behinderte Menschen

Aufgrund des § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 8 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" ist die für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen zuständige Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde in dem Land, in dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat am 25. Juni 2001 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" erlassen (BGBl. I S. 1239). Die Verordnung ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt die Prüfungsanforderungen zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung.

In dieser Verordnung werden die für die Abnahme der Prüfung zuständigen Stellen nicht bestimmt. Diese Regelung trifft gemäß § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Regelung bestimmt die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde als zuständige Stelle im Sinne des § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung der Prüfung. Die jeweilige Oberste Landesbehörde kann eine andere Behörde bestimmen. Fachlich zuständige Oberste Landesbehörden sind die Ministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales der Länder. Aus Gründen der Sachnähe kommen als Behörden, die von ihnen für die Abnahme der Prüfung bestimmt werden können, insbesondere die überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Betracht. Sie sind die Haupt-Kostenträger in den Werkstätten für behinderte Menschen. Sie berücksichtigen in den Vergütungen alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstätten für behinderte Menschen notwendigen Kosten (§ 41 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB IX). Darüber hinaus prüfen sie die fachlichen Anforderungen als mit zuständige Anerkennungsbehörde im Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX). Durch die Formulierung "Behörden in dem Land" wird den Obersten Landesbehörden die Möglichkeit eröffnet, auch solche Überörtlichen Träger zu beauftragen, die keine unmittelbaren Landesbehörden sind.

Die Möglichkeit einer Beauftragung von Industrie- und Handelskammern ist in der Sache nicht gerechtfertigt. Industrie- und Handelskammern sind zuständige Stellen für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, ferner für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird (§ 75 BBiG).

Bei der Fortbildung der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen zum Nachweis der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation handelt es sich nicht um eine Fortbildung in gewerblichen Berufen, die Fortbildung wird auch nicht in den Werkstätten für behinderte Menschen, sondern bei Trägern außerhalb der Einrichtungen durchgeführt.

zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

Den durch die Verordnung als zuständige Stellen bestimmten Ländern oder den von ihnen bestimmten Behörden entstehen Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit von Prüfungskommissionen, die aber nicht quantifizierbar sind.